



LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



ANTRAGSVERFAHREN UND FÖRDERBEDINGUNGEN FÜR DIE VEREINSFÖRDERUNG „INTEGRATION DURCH SPORT“ 2016

Vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingssituation hat die Bundesregierung die Fördermittel in dem Bundesprogramm „Integration durch Sport“ für die direkte Vereinsförderung in 2016 deutlich aufgestockt. Für den LSB NRW stehen dadurch 550.000,00 € zusätzliche Vereinsfördermittel zur Verfügung. Diese Fördermittel sollen komplett den Sportvereinen zu Gute kommen, die sich in der aktuellen Flüchtlingshilfe und/oder in der langfristigen und nachhaltigen Integrationsarbeit im und durch den Sport engagieren.

Das Präsidium des LSB NRW hat in Abstimmung mit den Sprechern der Bünde beschlossen, interessierten Sportvereinen, die noch keine ausgewiesenen Stützpunktvereine „Integration durch Sport“ sind, diese Fördermittel flächendeckend über die Stadt- und Kreissportbünde (SSB/KSB) Verfügung zu stellen. Die Fördersumme pro Verein beträgt bis zu max. 1.500,00 €.

Das Fördervolumen pro SSB/KSB orientiert sich dabei an dem Verteilerschlüssel entsprechend der Anzahl der Vereine. Dabei wurde sowohl eine Untergrenze (6000,00 € für die Förderung von mind. 4 Vereinen) und eine Obergrenze (15.000,00 € für die Förderung von mind. 10 Vereinen) festgelegt.

1. ANTRAG UND FÖRDERZUSAGE

Der Antragsteller muss folgende Kriterien erfüllen:

- gemeinnütziger, eingetragener Verein (e.V.)
- Doppelmitgliedschaft (SSB/KSB und Fachverband)
- Beteiligung an der jährlichen Bestandserhebung des Landessportbundes NRW
- ordentliche Geschäftsführung
- keine Insolvenz d. h., dass über das Vermögen des Vereins kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Der Verein befindet sich auch nicht in Liquidation.

Diese Kriterien werden im Einzelfall durch den LSB NRW geprüft.

Aktuell geförderte anerkannte Stützpunktvereine des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ sind im Rahmen dieser Vereinsförderung nicht antragsberechtigt.

Der Antrag auf „Vereinsförderung „Integration durch Sport“ 2016 ist vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen SSB/KSB einzureichen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zum 01.01.2016 ist dabei möglich.

Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Verein:

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Förderung zweckentsprechend zu verwenden
- den Verwendungsnachweis inklusive Belegliste (gemäß Muster) vorzulegen
- im Falle von Veröffentlichungen (z.B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber (Die Maßnahme wird vom Bundesministerium des Innern auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert) mit aufzunehmen.

Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch den zuständigen SSB/KSB nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags auf Grundlage des zur Verfügung stehenden Fördervolumens, jedoch nur bis max. 1.500,00 € pro Verein.

Der Sportverein erhält eine entsprechende Förderzusage vom zuständigen SSB/KSB.

2. MAßNAHMENKATALOG

Die Förderung kann beantragt werden für Maßnahmen der Flüchtlingshilfe und Integrationsarbeit, wie z.B.:

1. **niederschwellige Angebote** für die Zielgruppe (Flüchtlinge und/oder Menschen mit Migrationshintergrund): z.B. Schnupperangebote, Workshops, zeitlich befristete Sportangebote, integrative Spiel- und Sportfeste o.ä.
2. Schaffung von neuen oder gezielte Öffnung von bestehenden **regelmäßigen Sportangeboten** des Vereins für die Zielgruppe
3. über das sportliche Regelangebot der Vereine hinausgehende **außersportliche Angebote** (z.B. Sport + pädagogische Angebote, sprachfördernde Maßnahmen, kulturelle Angebote, integrative Ausflüge oder Ferienfreizeiten) **und Unterstützungsleistungen** (z.B. Beratung, Hilfestellung) für die Zielgruppe
4. **Vernetzung/ Kooperation mit Partnern vor Ort**: innovative Konzepte und Angebote in Kooperation verschiedener Akteurinnen und Akteure, um den Zugang zur Zielgruppe zu erleichtern (z.B. Schule/Kita und Verein; Kooperation mit Migrantenorganisationen, Kooperationen mit Einrichtungen der Flüchtlingshilfe o.ä.)

3. FÖRDERUNG UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Die Förderung darf vom Verein beim zuständigen SSB/KSB nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann der Mittelabruf per E-Mail erfolgen.

Der Verwendungsnachweis (inkl. Belegliste) muss rechtsverbindlich unterschrieben werden und dem zuständigen SSB/KSB bis spätestens zum 31.12.2016 vorgelegt werden.

Die Belegliste muss beinhalten:

- Buchungsnummer und Buchungsdatum
- eindeutiger Verwendungszweck
- bei Förderung von Honorarausgaben: genaue Stundenanzahl, Name sowie Tätigkeitsbezeichnung der Freiwillig Engagierten (z.B. Übungsleiter/-in, Trainer/-in, Betreuer/-in)
- rechtsverbindliche Unterschrift

Folgendes gilt dabei zu beachten:

- die Belegliste muss im Original vorgelegt werden
- alle Belege verbleiben in der Geschäftsstelle des Vereins und müssen dort mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beim Landessportbund NRW e. V. aufbewahrt werden

Es muss darauf geachtet werden, dass die **Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** vorgenommen werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dann eingehalten, wenn die notwendigen Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden, ohne dass die geplanten Ziele dabei vernachlässigt werden. Damit umfasst der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Minimalprinzip und das Ergiebigkeitsprinzip, indem einerseits möglichst geringe Mittel eingesetzt werden sollen, um andererseits damit die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen. Das bedeutet konkret: Abrechenbar sind nur wirtschaftlich sinnvolle, dem Projekt konkret zuordenbare und für die Projektdurchführung bei Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit unbedingt notwendige Kosten.

Bitte beachten:

Jede Änderung von Maßnahmen/Projekten (Absage, zeitliche Verschiebung etc.) ist umgehend schriftlich (per E-Mail) dem zuständigen SSB/KSB mitzuteilen, damit gegebenenfalls anderweitige Maßnahmen gefördert werden können. Sofern abzusehen ist, dass die in der Förderzusage festgesetzten förderfähigen Ausgaben nicht erreicht werden können, ist die Förderung um den entsprechenden Anteil umgehend an den zuständigen SSB/KSB zu erstatten.

3.1 Bezuschussung von:

Folgende Ausgaben können bezuschusst werden:

Freiwillig Engagierte (Honorare)

- ⇒ Freiwillig Engagierte (z.B. Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen, Betreuer/-innen) erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von max. 10,00 € pro Übungseinheit (60 Minuten)

Sport- und Spielgeräte

- ⇒ Dieser Zuschuss dient der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern. Gefördert werden können Sport- und Spielgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Integrationszieles notwendig sind.
- ⇒ Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- ⇒ max. Förderung in Höhe von 300,00 €

Mieten

- ⇒ für vereinsfremde Sporthallen (z.B. Schwimmbad, Eissporthalle) bei Integrationsmaßnahmen mit der Zielgruppe (bei *vereinseigener* Halle nicht möglich)
- ⇒ max. Förderung 500,00 €

Eintägige und mehrtägige Integrationsmaßnahmen

- ⇒ Für ein- oder mehrtägige zielgruppenorientierte Projekte/Maßnahmen in der Flüchtlingshilfe und Integrationsarbeit (z.B. Veranstaltungen, Tage der offenen Tür, Schnupperkurse, Ausflüge, Ferienfreizeiten, Turniere etc.) können z.B. Ausgaben für Verpflegung, Unterkunft, Eintrittsgelder bezuschusst werden

Nicht bezuschusst werden können:

- | | |
|---|---|
| ⇒ Sportbekleidung aller Art (z.B. Trainingsanzüge, Stutzen, Schuhwerk, Mannschaftstrikots etc.) | ⇒ Honorar- und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes |
| ⇒ Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen | ⇒ Kameras |
| ⇒ Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln | ⇒ Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial |
| ⇒ Pokale, Präsente, Prämien, Gutscheine | ⇒ Investive Maßnahmen, z. B. bauliche Aktivitäten |
| ⇒ Alkoholika | |

KONTAKT :

Bund XY
Straße
PLZ Ort

Name
Tel.
E-Mail

Landessportbund Nordrhein-Westfalen
Kompetenzzentrum für Integration und Inklusion im Sport
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

Robin Schneegaß
Tel.: 0203 7381 828
E-Mail: Robin.Schneegaß@lsb-nrw.de

Kevin Sagebiel
Tel.: 0203 7381 928
E-Mail: Kevin.Sagebiel@lsb-nrw.de